

(2) Die Höhe der Versicherungsleistung wird wie folgt festgelegt:

- a) Bei Umbruch, Zwischendrillen und Nachpflanzen werden 80% der errechneten Aufwendungen gezahlt. Schäden bis 1 000 M je Ereignis werden nicht entschädigt.
- b) Bei vertraglich gebundenem Gemüse — ohne Umbruch — wird der Teil des Schadens gezahlt, der 25% des auf der geschädigten Fläche ohne Schäden noch zu erwartenden Erlöses übersteigt. Bei der Berechnung des Schadens werden die infolge des versicherten Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten, Restwerte und Erlöse angerechnet.

#### §4

##### Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung für die Frühfrostversicherung

(1) Die Versicherungsleistung für Frostschäden gemäß § 2 umfaßt:

- a) bei Futterzwischenfrüchten und Futterkohl die geschädigte Grünmasse zu den versicherten Preisen,
- b) bei Gemüse den Ertragsausfall sowie schadenbedingte Preisminderungen infolge Abstufungen von Größen- und Güteklassen auf der Grundlage der jeweiligen Erzeugerpreise zum Emtezeitpunkt.

(2) Eine Versicherungsleistung wird für den Teil des Schadens gezahlt, der 25% des auf der geschädigten Fläche ohne Schaden noch zu erwartenden Erlöses übersteigt. Bei der Berechnung des Schadens werden die infolge des versicherten Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten sowie Restwerte und Erlöse angerechnet.

#### §5

##### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Anträge auf Abschluß dieser freiwilligen Versicherungen sind von den Betrieben

- a) für die freiwillige Spätfrostversicherung bis spätestens 31. Januar (Eingang bei der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung),
- b) für die freiwillige Frühfrostversicherung bis spätestens 1. September (Eingang bei der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung)

zu stellen.

(2) Es ist möglich, diese Versicherungen

- a) bei der freiwilligen Spätfrostversicherung nur für Sommergetreide oder nur für Gemüse,
- b) bei der freiwilligen Frühfrostversicherung nur für Futterzwischenfrüchte oder nur für Gemüse

zu beantragen.

(3) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages über die Annahme des Antrages zu entscheiden.

(4) Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei der freiwilligen Spätfrostversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt — nicht jedoch vor dem 1. Januar des Kalenderjahres. Er endet für Betriebe in Höhenlagen bis 400 m NN am 4. Mai und für Betriebe in Höhenlagen über 400 m NN am 14. Mai.

b) Bei der freiwilligen Frühfrostversicherung beginnt der Versicherungsschutz am 16. Oktober des Kalenderjahres. Er endet am 20. November. Ausgenommen davon sind:

- Kruziferen als Futterzwischenfrucht am 30. November,
- Futterkohl am 31. Dezember,
- Rosenkohl und Grünkohl am 20. Februar.

Versicherungsschutz besteht bei Rosenkohl und Grünkohl auch nach dem 20. Februar bis zum schnellstmöglichen Abschluß der Ernte, wenn infolge von Frost und Schnee die Ernte nicht eher beendet werden konnte und dies durch den Rat des Kreises bestätigt wird.

(5) Ein abgeschlossener Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht durch einen der Vertragspartner

- a) bei der freiwilligen Spätfrostversicherung bis zum 30. November für das folgende Jahr,
- b) bei der freiwilligen Frühfrostversicherung bis zum 15. September

gekündigt wird.

#### §6

##### Beitrag

(1) Von den Betrieben sind zur Beitragsberechnung zu melden:

- a) Für die freiwillige Spätfrostversicherung bis zum 1. April
  - bei Sommergetreide und Gemüse der geplante Erntewert,
  - bei Gemüseanzuchten zum Verkauf der geplante Erlös

der Kulturen, für die gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a Versicherungsschutz beantragt wurde und bei denen eine Aussaat bzw. Pflanzung vor dem 5. Mai in Höhenlagen bis 400 m NN bzw. 15. Mai in Höhenlagen über 400 m NN laut Plan vorgesehen ist.

- b) Für die freiwillige Frühfrostversicherung bis zum 1. September
  - bei den versicherten Futterzwischenfrüchten der geplante Emtewert,
  - bei Gemüse der geplante Emtewert

der nach dem 15. Oktober zu erntenden Mengen. Ist die vertraglich gebundene Menge des nach dem 15. Oktober zu erntenden Gemüses höher als die geplante Menge, ist die vertraglich gebundene Menge Grundlage der Beitragsberechnung.

(2) Der Beitrag ist 14 Tage nach der Zahlungsaufforderung durch die Staatliche Versicherung von den Betrieben zu entrichten.

#### §7

##### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) alle erforderlichen Maßnahmen zur sachgerechten Vorbereitung der Gemüsepflanzen für den Freilandanbau zu treffen,
- b) die von den staatlichen Organen für einen Frühanbau gegebenen Weisungen und Empfehlungen einzuhalten,
- c) die Ernte entsprechend der Reife zu organisieren und dabei die Frostwarnungen der zuständigen Organe zu beachten.